

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8782 –**

Weiterbestehen und Ansprüche der IG Farben i. A.

Auf der letzten Hauptversammlung der IG Farben i. A. in Frankfurt am Main am 21. August 1996 wurde bekannt, daß sich ein neuer Großaktionär in das sich seit nunmehr 42 Jahren in sog. Auflösung befindliche Unternehmen eingekauft hat. Die von dem Immobilienkaufmann Günter Minninger kontrollierte Gesellschaft für Grundbesitz (GfG) aus Köln übernahm, nach einem Bericht der *tageszeitung* vom 22. August 1996, 43 Prozent am Aktienpaket der IG Farben.

Günter Minninger ließ auf der Hauptversammlung der IG Farben i. A. 1996 verlauten, daß er Gespräche mit der Bundesregierung mit dem Ziel aufnehmen will, für die IG Farben i. A. bzw. deren Töchter Entschädigungszahlungen für enteignete Immobilien in Ostdeutschland zu vereinbaren.

Der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz AG (frühere Tochter und zwischenzeitlich ein ebenfalls von Günter Minninger kontrollierter Aktionär der IG Farben) wurden 1995 die Restvermögensbestände der IG Farben i. A. überschrieben, um die Immobiliengeschäfte des in der Zeit des deutschen Faschismus mit schweren Verbrechen belasteten Unternehmens zu erleichtern. Während sich die IG Farben i. A. weiterhin weigert, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die während des Zweiten Weltkrieges im IG Farben-Konzern unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten mußten, angemessen zu entschädigen, stehen augenscheinlich Mittel zur Verfügung, den Immobilien- und Beteiligungsbesitz von IG Farben i. A. bzw. ihrer Töchter zu vermehren. So verwalteten bzw. verwalteten die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz AG bzw. die Kölner Gesellschaft für Wohnbesitz nicht nur Vermögensbestände der IG Farben i. A., sondern kauften auch neue Immobilien, wie im Beispiel der nordrhein-westfälischen Stadt Hilden (Wohnungskäufe von ehemals städtischen Wohnungen) oder der Beteiligung beim Mischkonzern Wünsche und der Großhandelskette Spar, ein (vgl. Handelsblatt vom 22. Mai 1995 und Frankfurter Rundschau vom 9. September 1996).

1. Ist der Großaktionär der IG Farben i. A., Günter Minninger, an die Bundesregierung herangetreten oder haben Gespräche zwischen Günter Minninger und Vertretern und Vertreterinnen der Bundesregierung stattgefunden?

2. Wenn Gespräche zwischen Günter Minninger und der Bundesregierung stattgefunden haben:
 - a) welchen Inhalt hatten diese,
 - b) was sind die Ergebnisse dieser Gespräche?
3. Wie steht die Bundesregierung zu der nunmehr 43 Jahre lang verschleppten Liquidation der IG Farben i. A., und sieht sie ggf. gesetzberische Möglichkeiten, um eine Liquidation herbeizuführen?

Das Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission zur Aufspaltung des Vermögens der IG-Farben-Industrie AG vom 17. August 1950 (ABl. der Alliierten Hohen Kommission, S. 534) sieht vor, daß die IG-Farben-Industrie AG zu liquidieren und als juristische Person aufzulösen ist.

Mangels abweichender Regelung richtet sich die Abwicklung der in Liquidation befindlichen IG-Farben-Industrie AG nach den §§ 264 ff. Aktiengesetz. Nach § 268 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) haben die Abwickler der Gesellschaft die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen. Ist die Abwicklung abgeschlossen und Schlußrechnung gelegt, haben die Abwickler nach § 273 Abs. 1 AktG den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; die Gesellschaft ist zu löschen.

Die Dauer des Liquidationsverfahrens der IG-Farben-Industrie AG als der seinerzeit größte deutsche Chemie-Konzern kann möglicherweise damit erklärt werden, daß zur Durchsetzung von Forderungen komplexe Sachverhalte und schwierige Rechtsfragen zu klären und mitunter langwierige, streitige Auseinandersetzungen zu bewältigen sind. Dieser Prozeß ist bei der IG-Farben-Industrie AG in Liquidation anscheinend noch nicht abgeschlossen. Näheres ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt. Die Gesellschaft hat jedenfalls noch in jüngerer Vergangenheit – erfolglos – die Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen geltend gemacht (zuletzt Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. August 1996, Az.: 1 BVR 283/94, WM 1996, S. 1726 ff.).

Die Bundesregierung hat nach dem Aktiengesetz keine Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Abwicklung. Das zuständige Registergericht kann ebenfalls keinen inhaltlichen Einfluß auf die Liquidation nehmen. Allerdings kann es die nach § 273 Abs. 1 Satz 1 AktG bestehende Pflicht der Abwickler, den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gemäß § 14 HGB, § 407 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG durch Festsetzung eines Zwangsgeldes erzwingen. Da die Dauer und die konkreten Schritte zur Durchführung von tatsächlichen oder behaupteten Forderungen einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft ganz vom Einzelfall abhängig sind, ist eine gesetzliche Regelung zur Herbeiführung einer Liquidation der IG Farben i. A. generell oder als Sonderregelung sinnvoller Weise schwer möglich.

Angesichts der erfolglosen Ausschöpfung des Rechtsweges bestand zu Verhandlungen der Bundesregierung mit Günter Minninger kein Anlaß.

4. Unterstützt die Bundesregierung Aktivitäten, die zum Ziel haben, von der IG Farben i. A. für die überlebenden ehemals deportierten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die während des Zweiten Weltkrieges in den Unternehmen der IG Farben arbeiten mußten, sowie für die Nachkommen der zirka 30 000 in diesem Zusammenhang getöteten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter der IG Farben i. A. angemessene Entschädigungszahlungen zu verlangen?

Zu dieser Frage hat die Bundesregierung in ihrem Umfassenden Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen (Drucksache 13/4787) ausführlich Stellung genommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333